

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 138.

Mittwoch, den 17. Mai.

1848.

Zur Verständigung.

Dem Vernehmen nach sollen im Kreise des hier bestehenden demokratischen Vereins Zweifel darüber angeregt worden sein, ob nicht darin eine Beeinträchtigung der gesetzlich eingeführten Pressfreiheit zu erkennen sei, daß in diesen Tagen ein hiesiger Einwohner um deswillen zur Untersuchung gezogen und verhaftet worden ist, weil er einem Soldaten der hiesigen Garnison eine Mehrzahl von Exemplaren einer anonymen Druckschrift übergeben hatte, die unter dem Titel: „Katechismus für deutsche Soldaten“ die unumwundene Aufforderung an Letztere enthält, zum gewaltsamen Umsturze der bestehenden Staatsverfassung u. mitzuwirken. Diese Frage ist aus folgenden Gründen unbedingt zu verneinen.

Durch die unter dem 23. März d. J. erlassene Verordnung über die Angelegenheiten der Presse ist zwar die bleibende Aufhebung der Censur ausgesprochen, zugleich aber §. 2 ausdrücklich bestimmt:

„durch die Presse verübte Verbrechen sind nach dem Criminalgesetzbuche und nach den gesetzlichen Bestimmungen über Gerichtsstand und Verfahren zu untersuchen und zu bestrafen.“

Es ist dies eine Bestimmung, welche in keinem der freisinnigsten Pressgesetze fehlt und fehlen kann.

Nun enthält aber das Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom Jahre 1838 folgende Vorschriften:

Art. 81. Hochverrath. Wer

- 1) gegen die persönliche Sicherheit oder das Regierungsrecht des Staatsoberhauptes, oder
- 2) gegen die Selbstständigkeit des Staats, um das ganze Königreich einem fremden Staate einzuverleiben, oder zu unterwerfen, oder auch nur, um einen Theil seines Gebietes von dem andern loszureißen, oder
- 3) gegen die Staatsverfassung in der Absicht, dieselbe ganz oder theilweise umzustürzen, einen gewaltsamen Angriff unternimmt, ist als Hochverräter mit dem Tode zu bestrafen.

Art. 84. Wer irgend eine Handlung zur Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths begeht, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Art. 94. Wegen absichtlicher Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Regierung oder Staatsverfassung, ingleichen wegen aufreizender Aeußerungen gegen dieselben ist, insofern nicht diese Handlungen unter Art. 84 fallen, auf Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre zu erkennen.

Daß die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften auf den vorliegenden Fall eine unabweißliche Pflicht der Behörde war, dürfte schwerlich in Zweifel gezogen werden können. Uebrigens ist jener Einwohner, dem Gange der betreffenden Untersuchung gemäß, bereits wieder auf Handgeldbniß entlassen worden, nachdem der

Grund, welcher seine einstweilige Verhaftung nothwendig gemacht hatte, seine Erledigung gefunden.

Zunächst an die in Sachsen wohnenden nicht sächsischen Deutschen: die bevorstehende Wahl eines Vertreters in Frankfurt anlangend.

Die Parlamentswahlen in unserm deutschen Vaterlande sind größtentheils beendet und noch fehlt unter den Gewählten ein Mann, dessen tiefe Kenntniß, dessen begeisterte Vaterlandsliebe und Hingebung, mit Hintenansehung aller materiellen persönlichen Interessen sich bereits in den so bedeutsamen dreißiger Jahren glänzend bewährt haben.

Dr. Johann Georg August Wirth, der edle Märtyrer und Vorkämpfer unserer jungen Freiheit, der gründliche Forscher vaterländischer Geschichte, ist ein Mann, der bei dem deutschen Reichstag nicht fehlen darf. — Wer hat sich je mit einer solchen, auf das Geseß sich berufenden Energie und Beharrlichkeit den Unterdrückungen des Despotismus widersetzt als Wirth? Dieser Märtyrer, dem man nicht durch das Geseß, wohl aber mit Waffengewalt seinen Wirkungskreis vernichten konnte, indem man seine Presse versiegelte; dieser Märtyrer, dem ein nicht näher zu bezeichnendes Urtheil zwei Jahre Zuchthausstrafe zuerkannte, während welcher er Strümpfe stricken mußte, damit der herrliche Geist gebeugt werde — er steht nach langer Verbannung wieder auf der geliebten deutschen Erde und erwartet von seinem Volke, dem er sein irdisches Glück, seine persönliche Freiheit zum Opfer brachte, Genugthuung und Wiedervergeltung der unsäglichen Kümernisse, die ihm durch absolute Gewalt zugesügt wurden. — Deutsche! laßt ihn uns nicht übergehen, gebt nicht zu, daß man uns der Schuld des schmachvollsten Undankes zeihe! Dieser reine und erhabene Charakter wird mit Freuden seine langen Leiden der Vergessenheit anheim geben, wenn er sieht, daß ihn sein Volk, dem er mit ganzer Seele angehört, noch nicht vergessen hat.

Den in Sachsen wohnenden nicht sächsischen Deutschen wird er zunächst zum Abgeordneten empfohlen. Franz Koch.

Vorschlag

zur Abhülfe der allgemeinen Handels-Calamität.

Es trete ein Comité zusammen, gebildet aus Kaufleuten, Fabrikanten und einigen vereidigten Mäklern, zu dem Zweck, einer später zu begründenden Geld-Bank vorzuarbeiten und momentane Werthpapiere zu schaffen, welche geeignet sein dürften, die Abwickelungen zur Zahlungswoche zu erleichtern.

Geld ist Waare so gut als jede andere, aber das Geld ist das bequemste Auskunftsmittel für die Werthbestimmung jeder andern Waare, weil die edlen Metalle weniger den Preisflottirungen unterworfen sind als jene.